



Corona: Aktuelle Information rund um Ihre private Krankenvollversicherung.

Fast alle Lebensbereiche sind derzeit vom Coronavirus betroffen. Deshalb ist es gut zu wissen: Auch in Krisenzeiten sind SIGNAL IDUNA-Versicherte bestens geschützt!

Das sollten Sie jetzt wissen ...

1. Zahlt SIGNAL IDUNA den Test auf das Coronavirus?

Der Corona-Test bei Verdachtsfällen stellt eine diagnostische Maßnahme dar, die unabhängig vom Testergebnis eine medizinisch notwendige Heilbehandlung ist. Über die Notwendigkeit des Tests entscheidet der behandelnde Arzt. Der Test wird von SIGNAL IDUNA im tariflichen Umfang erstattet.

2. Zahlt SIGNAL IDUNA, wenn Sie an Corona erkranken?

Bestätigt sich der Coronaverdacht, fallen die weiteren stationären und/oder ambulanten Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich unter den Versicherungsschutz Ihrer privaten SIGNAL IDUNA Krankenversicherung und werden ebenfalls tariflich erstattet. Die Entscheidung, ob die Behandlung ambulant oder stationär durchgeführt wird, trifft Ihr behandelnder Arzt bzw. das aufnehmende Krankenhaus.

Wichtig: Sind Sie in SIGNAL IDUNA Vollversicherungstarifen mit Hausarztprinzip versichert, dann beachten Sie bitte Folgendes: Bei Nichtbeachtung des Hausarztprinzips müssen Sie normalerweise eine Selbstbeteiligung tragen. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für Erstkontakte und medizinische Behandlungen im

Zusammenhang mit dem Coronavirus!

3. Was ist zu beachten, wenn Sie durch Corona arbeitsunfähig sind?

Sind Sie **Arbeitnehmer**, erhalten Sie im Krankheitsfall auch bei einer Coronaerkrankung die gesetzliche bzw. vertragliche Entgeltfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber (im Regelfall 6 Wochen). Danach muss geprüft werden, ob Sie einen Anspruch auf Krankentagegeld haben.

Sind Sie **Selbstständiger**, erhalten keine Entgeltfortzahlung. Liegt bei Ihnen eine Erkrankung vor, ist zu prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Krankentagegeld haben.

Unterliegen Sie gemäß § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einem beruflichen Tätigkeitsverbot, haben Sie einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gemäß § 56 IfSG. Dieser Anspruch ist mit der zuständigen Behörde (z. B. in NRW der jeweilige Landschaftsverband) zu klären.

4. Können Sie weiterhin privat krankenvollversichert bleiben, wenn Sie in Kurzarbeit sind?

Sind Sie Arbeitnehmer und werden aktuell durch Corona in Kurzarbeit geschickt, hat das keine Auswirkungen auf Ihren

Versicherungsstatus. Sie bleiben als Arbeitnehmer weiterhin versicherungsfrei und können Ihre private Krankenvollversicherung bei SIGNAL IDUNA unverändert fortführen.

5. Erhalten Arbeitnehmer in Kurzarbeit weiterhin einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung?

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld erhalten privat krankenversicherte Arbeitnehmer weiterhin einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

In den meisten Fällen ist der Zuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung sogar höher als vor der Kurzarbeit. Dadurch ist in vielen Fällen die Finanzierung des PKV-Beitrages auch während einer Kurzarbeiterphase sichergestellt. Das gilt ebenfalls für Ihre private Pflegepflichtversicherung.

Um die genaue Zuschusshöhe zu erfahren, kontaktieren Sie bitte die Arbeitsagentur bzw. die Lohnabrechnungsstelle Ihres Arbeitgebers. Wir empfehlen, dass Sie Ihren bisherigen Krankenversicherungsschutz so lange wie möglich unverändert aufrecht erhalten. Sollte das nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsberater.

